

Satzung des Fotoclub Cham



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Fotoclub Cham“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 93413 Cham.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- 4) Der Fotoclub Cham e.V. führt die Tradition des 1982 gegründeten Vereins „Fotoclub Bayerwald Cham“ fort.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur durch die künstlerisch kreative und dokumentierende Fotografie. Diese Förderung zeigt sich im Wesentlichen in der Heranführung der Fotoclubmitglieder an das Medium Fotografie durch die Unterstützung und gezielte Weiterentwicklung der künstlerischen Gestaltung und der Bildaussage in all seinen Varianten und technischen Möglichkeiten.
- 3) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und ggf. Eintrittsgelder aufgebracht.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 9) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - regelmäßige Treffen
 - Erfahrungsaustausch über Praxis und Technik der künstlerischen bzw. dokumentarischen Fotografie
 - Beratung der Mitglieder auf allen Gebieten der Fotografie, Fototechnik und künstlerischen Ausdruck
 - regelmäßige Teilnahme an clubeigenen und offenen Wettbewerben
 - Ausrichten eigener Ausstellungen
 - Beschaffung von fotografischen Gebrauchsgegenständen
 - Bilder- und Erfahrungsaustausch mit anderen Fotovereinen

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des In- und Auslandes erwerben. Sie ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- 4) Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren von einem vom Mitglied zu benennendem Konto abgebucht, und zwar jeweils im 1. Monat des laufenden Geschäftsjahres.
- 5) Der Vorstand kann auf Antrag den Jahresbeitrag in besonderen Härtefällen ermäßigen oder erlassen.
- 6) Ausstehende Beiträge werden durch die Kündigung nicht hinfällig.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 8) Die Mitgliedschaft gilt mindestens für 1 Jahr. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich oder auf elektronischem Weg (e-Mail, SMS, Messenger etc.) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 9) Bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren erfolgt nach schriftlicher Anmahnung der Ausschluss durch den Vorstand. Der Anspruch auf ausstehende Beiträge bleibt unberührt.
- 10) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder ihren Zielen zuwider handelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 11) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 12) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 13) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind rechtlich den Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- 5) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass der Vorstand Verfügungen im Wert von mehr als 5.000 Euro oder Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
- 6) Der Ehrenamtliche, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstands, haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - f) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 2 Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
 - dem Schriftführer
 - Pressewart
 - und bis zu 3 Beisitzern.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- 3) Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand ernannt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - h. Entlastung des Vorstands. Die Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird alljährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, durch den Vorstand einberufen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

- 3) Jedes Mitglied wird schriftlich per Post oder E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 4) Der Einladung liegt die Tagesordnung bei. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich per Post oder E-Mail dem Vorstand einzureichen.
- 5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden. Anträge, denen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 6) Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bilden die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- 8) Jedes Mitglied des Vereins ist mit einer Stimme wahlberechtigt.
- 9) Abstimmung und Wahl durch Handzeichen sind zulässig, sofern kein Versammlungsteilnehmer widerspricht. Bei Widerspruch muss die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
- 10) Für jede Position im Vorstand kann nur je eine Stimme abgegeben werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig. Kein Handzeichen bzw. Nichtankreuzen oder ein leerer Zettel bedeuten Enthaltung.

§ 11 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Verantwortliche Stelle: Fotoclub Cham
- 3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die in der Beitrittserklärung abgefragten personenbezogenen Daten auf.
- 4) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen nur für die Verwaltung des Fotoclubs verwendet und nicht an Dritte außerhalb des Vereins weitergegeben werden. Gleichwohl erklären sich die Mitglieder durch eine separate Zustimmungserklärung mit der Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse im Jahresheft, in Ausstellungen und in Presse/Medien (Druck, Internet, Fernsehen) ggf. einverstanden. Die Daten für Veröffentlichungen dürfen nur folgende Daten enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - ggf. Wohnort ohne Straße/Hs-Nr.
 - Altersklasse
 - Clubzugehörigkeit
 - Auszeichnung der Werke/Wettbewerbserfolge

- 5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

- 1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.
- 2) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Die Zustimmung kann auch in schriftlicher Form erfolgen.
- 4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden allen Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt.
- 5) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit dürfen erst nach Zustimmung des für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.07.2018 verabschiedet.

Cham, den 06.07.2018

Uwe Hessels
(Vorsitzender)

Helmuth Schmidt
(stellv. Vorsitzender)

Martina Wollinger
(Kassenwart)

Unterschriften der anwesenden Mitglieder bei der Verabschiedung der Satzung siehe Anlage 1